

Stadlander Sielacht

Veranlagungsregeln für Erschwernisbeiträge

Artikel 1

Veranlagungsregeln:

Aufgrund des § 39 Abs. 3 Ziffer j der Verbandssatzung werden die nachstehenden Veranlagungsregeln für die Berechnung von Erschwernisbeiträgen erlassen:

Vorbemerkungen

In den Veranlagungsregeln ist bestimmt, in welchem Verhältnis das Verbandsmitglied oder Dritte für nachteilige Einwirkungen auf die Durchführung der Verbandsaufgaben besondere Erschwernisbeiträge an den Verband zu zahlen hat.

1. Gesetzliche und sonstige Grundlagen:

- 1.1 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) -WVG- vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.2 Nieders. Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.10.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.3 Nieders. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. Nr. 12 vom 13.06.1994 S. 238)
- 1.4 Verbandssatzung vom 27.02.2008 in der jeweils gültigen Fassung
- 1.5 Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG in der jeweils geltenden Fassung

2. Beitragsverhältnis und Beitragssatz

2.1

Die Geldbeträge des Grundbeitrages, die jedes Mitglied jährlich an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich nach dem Verhältnis, mit dem das Mitglied flächenmäßig am Verbandsgebiet beteiligt ist multipliziert mit dem Beitragssatz. Das Ergebnis wird durch eine Beitragszahl (Beitrag) ausgedrückt. Dieser Beitrag ist für jedes Mitglied im Beitragsbuch einzutragen.

Die Satzungsbestimmung über die Mindestbeiträge bleibt unberührt.

2.2

Die Hebung von Sonderbeiträgen (wasserwirtschaftliche Maßnahmen) ist in § 39 Abs. 3 Ziffer c, d und f der Verbandssatzung geregelt.

Die Sonderbeiträge werden zusätzlich zum Grundbeitrag erhoben.

2.3

Für die Erschwerung der Unterhaltung werden neben dem Grundbeitrag besondere Beiträge (Erschwernisbeiträge) nach Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG zusätzlich gehoben.

2.4

Der Beitragssatz wird jährlich durch den Verbandsausschuss im Rahmen des Beschlusses über die jeweilige Haushaltssatzung festgesetzt. Er wird in EURO/Hektar (€/ha) ausgedrückt.

3. Erschwernisse

3.1

Erschwernisse in der Unterhaltung der Verbandsgewässer sind dann gegeben, wenn das von versiegelten Flächen ungleichförmig abgeleitete Oberflächenwasser den natürlichen (bestehenden) Zustand eines Verbandsgewässers einschließlich seiner Randstreifen und Anlagen verändert. Außerdem können zusätzliche Pumpkosten entstehen, die ebenfalls als Erschwernis der Unterhaltung gewertet werden.

Der sich durch die Veränderungen an den Verbandsgewässern ergebende Mehraufwand an Unterhaltung, der insbesondere durch Veränderungen oder Beeinträchtigungen der Gewässersohlen und -ufer sowie durch erhöhten Sedimenteintrag und erhöhten und schnelleren Oberflächenwasserzulauf hervorgerufen wird, wird durch den zusätzlich zum Grundbeitrag festzusetzenden Erschwernisbeitrag abgegolten.

3.2

Die Beitragspflicht für Erschwernisbeiträge für versiegelte Flächen regelt sich wie folgt:

a) Für versiegelte Flächen werden die zusätzlichen Erschwernisbeiträge mit einem Vielfachen des Grundbeitrages nach der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG (Buchstaben aa bis cc) in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

b) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

c) Der Beitrag für eine versiegelte Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese Person nachweist, dass die betroffene Fläche **vollständig unversiegelt** ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis zur Nutzung teilweise gehoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird und nicht von der versiegelten Fläche auf irgendeine Art abläuft oder ablaufen kann.

d) Wer nur den Mindestbeitrag zu zahlen hat, wird nicht zu einem Beitrag für Versiegelungen herangezogen.

3.3

Die am 01.01. eines laufenden Rechnungsjahres bestehenden Verhältnisse bezüglich des Grundeigentums und der zum Zeitpunkt der Beitragshebung bestehenden Katasterdaten sind als Grundlage für die Berechnung und Veranlagung der Erschwernisbeiträge im jeweiligen Rechnungsjahr maßgebend.

4. Wasser- und Abwassereinleitungen

Durch diese Einleitungen wird künstlich mehr Wasser in ein Gewässer eingeleitet, als es natürlicherweise geschehen würde. Außerdem lagern sich die im Abwasser enthaltenen Stoffe in den Gewässern ab. Auch kann die Krautwüchsigkeit gefördert werden. Die hierdurch verursachten Erschwernisse der Unterhaltung sind aus jährlicher eingeleiteter Wassermenge einschließlich ihrer Verschmutzung zu berechnen.

Durch die zusätzliche Einleitung wird die Unterhaltung des gesamten Gewässerquerschnittes erschwert. Eine weitere Erschwernis der Unterhaltung erfolgt durch die Einleitung von Restverunreinigungen.

4.1

Der Erschwernisbeitrag für die Einleitung von Wasser und Abwasser wird nach laufender Nummer 2 der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG berechnet.

Die Berechnungsformel lautet:

Max./gemessene Wasser-/Abwassermenge ./ 2500 x ha-Satz = Erschwernisbeitrag.

4.2

Für Erschwerungen durch Wasser- und Abwassereinleitungen, die außergewöhnlich sind, werden Mehrkosten nach Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG, Ziffer 3 berechnet, soweit die durch die Erschwerung verursachten Mehrkosten über den ansonsten nach Ziffer 4.1 errechneten Erschwernisbeitrag hinausgehen.

4.3

Die Unterhaltungspflichten aufgrund besonderer Titel bleiben unbeschadet der Veranlagung nach diesen Veranlagungsregeln bestehen (Unterhaltung von bestimmten Gewässerstrecken als Auflage einer Verleihung, Bewilligung, usw.).

Artikel 2

Die Neufassung der Veranlagungsregeln ist Bestandteil der Verbandssatzung und tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Veranlagungsregeln vom 17.12.2007 außer Kraft.

Brake, den 15.05.2012

Wulff
Verbandsvorsteher